

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik

Band II.

Nº. XXXIII.

Luzern, 10. December 1798.

## Bollziehungsdirektorium.

Das Bollziehungsdirktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 18 November 1798.

## Bürger Gesetzgeber!

Seit unserer Ernenning waren wir mit den unerlässlichsten Vorkehrungen für die Befriedigung der dringendern Bedürfnisse eines unter den Waffen und durch die Auflösung aller vorigen Verhältnisse entstandenen Freistaates beschäftigt, und konnten, unter dem Drang der Ereignisse und der Pflichten, welche auf unsere Sorge das erste Anspruchrecht hatten, kaum von Zeit zu Zeit einen Nebenblick der schützenden Wachsamkeit auf die Volksschulen und höhern Erziehungsanstalten der helvetischen Nation werfen.

Allein da jetzt unsere, auf die unverjahrbararen Rechte der Menschheit gegründete Staatsverfassung alle Hindernisse überwunden hat, die Unwissenheit, Fanatismus und Uebelgesinntheit derselben entgegen setzen; so dürfen wir auch in denjenigen Theilen der Staatsverwaltung zu wirken anfangen, welche zwar nicht Gegenstand unserer ersten Sorge seyn konnte, aber gewiss Ihrem und unsern Herzen am nächsten liegen.

Sie ahnden gewiß schon, Bürger Gesetzgeber, daß wir von dem öffentlichen Unterricht und der Volksbildung sprechen wollen.

Rettung, Verbesserung und Erweiterung unsrer Erziehungsanstalten, Erhaltung und Vervollkommnung der Veredlungsmittel unsrer Nation, sind heilige Mittel, die um so viel wichtiger sind, je näher ihre Erfüllung das jetzige und die kommenden Geschlechter zugleich betrifft, — und je gewisser sie allein unsre Mitbürger sowohl zum Volksgenüß ihrer wiedererlangten Freiheit hinführen, als auch gegen alle künftigen Eingriffe in ihre Rechte sichern kann.

Kein Staat ist durch seine innere Einrichtung lauter aufgefodert, die Ausbreitung nützlicher Kenntnisse unter allen seinen Bürgern und die Veredlung des Nationalcharakters, zum Hauptzweck der Bemüh-

ungen seiner Beamten zu machen, als derjenige, dessen Verfassung allen Bürgern gleiche Rechte zusichert und den Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme öffnet.

In Ländern, wo nur einige oder wenige Familien sich das Recht anmaßen, Vormünder und Führer der übrigen zu seyn, ist es begreiflich oder selbst Vorsichtsmaßregel, daß der Volksunterricht als Nebensache behandelt oder gar aus Furcht der Aufklärung, mit welcher das Menschengeschlecht mündig wird, vernachlässigt werden.

Aber da, wo die Volksgunst jedem ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staats erheben, und ihm einen Einfluß verschaffen kann, der in den Händen der Unwissenheit oder des Eigennützes zum Verderben des gemeinen Wesens wird, da die Belehrung und Ausbildung des Volkes nicht zum Hauptgeschäfte machen, heißt in der That, das Heil des Vaterlandes auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffsman nach der Reihe oder irgend einem ohne Ausschließung eines einzigen in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebracht.

Allein auch zum Wählen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, daß die Bevölkung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes durch Stellvertretung, diejenige Staatsform ist, welche die Entwicklung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung ins Unendliche am wirksamsten befördert; so ist es nicht weniger auffallend, daß die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettschreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlaßt, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung fürs gemeine Beste wohlthätig gemacht werden kann.

Sie werden also, Bürger Gesetzgeber, es gewiß eine Ihrer angelegentlichsten Sorgen seyn lassen, für die Verbesserung und Erweiterung des Erziehungsweises der Nation in ihrer Weisheit zu sorgen, sobald die dringendsten Bedürfnisse der Gesetzgebung und

Verwaltung durch ihre Beschlüsse befriedigt seyn werden.

Allein noch bevor Ihr einen allgemeinen und umfassenden Blick auf alle Bildungsanstalten der helvetischen Nation werdet werfen können, so ist es durchaus nothwendig durch einige vorläufige Einrichtungen denjenigen Theil des Unterrichts zu beleben, welcher bisher am meisten vernachlässigt wurde. Es ist nur zu bekannt, in welchem elenden Zustande sich die Volksschulen fast überall in Helvetien befinden. An vielen Orten sind gar keine Schulhäuser; an andern sind sie nicht hinreichend für die Bedürfnisse des Unterrichts, oder höchst unbequem eingerichtet.

Die Schulmeister sind schlecht besoldet. Es fehlt ihnen an den Kenntnissen und Fertigkeiten selbst, welche sie ihren Lehrlingen beibringen sollen; die Lehrgegenstände reichen keineswegs an die Bedürfnisse des Menschen, der seine Würde fühlen, und des Bürgers, der seine Rechte kennen, seine Pflichten erfüllen soll. Die Lehrart ist verkehrt, vernunftwidrig; die Schulzucht bald zu streng bald zu nachlässig und auf alle Fälle unzureichend. Die irre geleiteten Begriffe des Volks haben auch in diesem Theile der gesellschaftlichen Verhältnisse unter dem Vorwände der Freiheit, Zugelossigkeit veranlaßt, Frechheit erzeugt und Rohheit begünstigt.

Es ist dringend, daß diesen Mängeln abgeholfen und die größten Lücken des Volksunterrichts ausgefüllt werden. Dazu erst, wenn unsre ausgebildeten Mitbürger sehen werden, daß ihre Veredlung und ihr Menschenwerth uns am Herzen liegen, daß wir sie gerne in allen Kenntnissen und Wissenschaften unterrichten, die wir selbst als höchst wohltätig und nützlich durch eignes Studium kennen, wenn sie sehen, daß es uns nicht bloß daran gelegen ist, sie zu gehorsamen und ruhigen Untergebenen, und zu tauglichen Werkzeugen der Regierung zu machen, sondern, daß wir sie zur Selbstständigkeit zu erziehen, sie zum Selbstdenken, Selbsturtheilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung, kurz zum Genuss eben der Vorteile emporzuheben suchen, welche den gebildetesten unter uns, wahre Unabhängigkeit und mit frohem Selbstgefühl achte Freiheit verschafften; dann erst werden sie glauben, daß die Revolution nicht bloß ein, von der Laune des Glücks herrührender Herrscherwechsel, sondern eine wahre Wiedergeburt des Staates, eine Veränderung ist, welche auf das allgemeine Beste und die Achtung gegen die Menschheit berechnet war; erst dann werden sie über die vorübergehenden Uebel, welche diese Umwälzung veranlaßte, weg, auf den bleibenden Gewinn schen, welcher für ihre Nachkommen aus derselben erwachsen muß.

Ihr werdet also, Bürger Gesetzgeber, zuerst einen Unterricht veranstalten, der alle Volksklassen umfasse, und jeden Bürger des Staates bis auf denjenigen Grad der Einsicht und Fähigkeit fortbilde, auf welchem

er einerseits seine Menschenrechte und Bürgerpflichten genau kenne, und auszuüben verstehe, anderseits in einem Beruf, der ihn seinen Mitbürgern nothwendig macht und ihm eine sichere Unterhaltsquelle eröffnet, mit Lust zur Arbeit ohne Schwierigkeit fortkomme. Dieser bürgerliche Unterricht wird so beschaffen seyn, daß durch die Art, wie die nöthigsten Kenntnisse den Lehrlingen beigebracht würden, die Seelenkräfte selbst gewekt, und an freie ungehinderte Wirksamkeit gewöhnt werden. Er wird nach der Verschiedenheit des Orts, der Hülfsquellen und der Geschicklichkeit der Lehrer mehr oder weniger umfassend seyn, und sich von den Elementar- oder Landschulen durch alle Grade, deren sie nach Beschaffenheit der Gemeinden und nach der Menge ihrer Hülfsquellen fähig sind, bis zu vollkommenen Realschulen in den Hauptstädten der Kantone erweitern. Mit diesen Anstalten zur bürgerlichen Bildung werden Industrieschulen in denjenigen Gemeinden verbunden werden, welche die Hülfsmittel dazu besitzen.

Dieser bürgerliche Unterricht wird wohlfeil, für Arme unentgeldlich und gleichförmig seyn müssen. Sein Zweck ist die Gleichheit der Rechte gegen die Ungleichheit der Mittel, welche jene immerfort bedroht, möglichst zu sichern, und den Bürger mit seinen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, denselben auch in Stand zu setzen, sie mit öffentlichem und Privatvortheil auszuüben. Wer denselben nicht genossen haben wird, oder die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwarb, die er dem Bürger zu verschaffen bestimmt ist, sollte weder in den Versammlungen noch in irgend einem Amte zum Dienste des Staates zugelassen werden. Denn wodurch kann seinen Mitbürgern wahrscheinlich oder bekannt seyn, daß er die Fähigkeit und den Willen habe, seine Rechte zu ihrem Besitz auszuüben, wenn er diese Gewahrleistung nicht aus den öffentlichen Bürgerschulen mitbringt.

Allein neben diesem allgemeinen bürgerlichen Unterricht, ist eine gelehrt e Bildung zur Erhaltung und Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse nothwendig. Der Staat kann es nicht aufs Gerathwohl und auf die Privatindustrie freier Bürger ankommen lassen, ob sich geschickte Baumeister und Ingenieurs, einsichtsvolle und sorgfältige Aerzte, gewissenhafte und aufgeklärte Sittenlehrer, helldenkende Gesetzgeber, fähige Regenten, sachkundige Richter, und in außerordentlichen Umständen erfindungsreiche Künstler oder simvolle Gelehrte vorfinden werden, die dem jedegmaligen Bedürfnis auf eine befriedigende Art abhelfen oder den Staat aus der Verlegenheit durch neue Contributionen und passende Vorkehrungen ziehen. Nachdem ist es unlaugbar, daß Stillstand Rücksicht ist, und daß der Unterricht, wenn er nicht beständig vorwarts rückt und sich mit den wachsenden Bedürfnissen erweitert in Verfall gerath. Also werden Männer erfordert, die aus der Sphäre ausgebreiteter und grün-

ficher Gelächtsamkeit den populären Belehrungsanstalten immerfort neuen Nahrungsstoff und frische Saft zu führen.

Ihr werdet also, Bürger Gesegeber, eine zweite Klasse von Lehranstalten nöthig erachten, Anstalten zum gelehrtten Unterricht oder zur politischen Bildung, durch welche die ausgezeichneten Köpfe ausgebildet und in den Stand gesetzt werden können, dem Staate in irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten, als Aerzte, Rechtsgelehrte, Sittenlehrer, Beamte, Künstler, Ingenieurs u. s. w. zu dienen.

Zur Erlangung dieser Geschicklichkeit bedarf es mannigfältiger Vorkenntnisse und Vorrückungen, die eine besondere Art von Schulen, Gymnasien, erfordern. In diesen Vorbereitungsanstalten werden zwar zum Theil die nemlichen Lehrgegenstände vorgezogen, welche in den Bürgerschulen vorkamen, aber wissenschaftlich behandelt, aus ihren Gründen hergeleitet, und mit mehr Sorgfalt erläutert.

Der Lehrling erhält in denselben den Vorraath von Ideen und den Grad von Vernunftbildung, welche er zum leichten und fruchtbaren Erlernen, irgend einer von jenen Geschicklichkeiten, ohne die kein Gemeinwesen bestehen und sich vervollkommen kann, nothwendig mitbringen muß.

Unglaublich viel an Zeit und Kraftaufwand wird vereinst gewonnen werden, wenn aus jenen Vorschulen oder Gymnasien alle Lehrbegriffe und Übungen verbannt seyn, die nicht blos vorbereitend sind, und alle angewandten Wissenschaften für den höhern Unterricht einer Centralschule aufbewahrt werden.

Diese Schule wäre ein allumfassendes Institut, worinn alle nützlichen Wissenschaften und Künste in möglichster Ausdehnung und Vollständigkeit gelehrt und durch die vereinten Nationalkräfte von den reichsten Hilfsmitteln umringt würden. Aus dieser Anstalt gienge ein Ausschuß der fähigsten und verdientesten Männer hervor, welche ganz den höhern Wissenschaften und der Erweiterung des Gebiets menschlicher Einsicht und Kunstsahigkeit lebten. Da würde niemand die Frage auf, wozu diese oder jene Untersuchung nütze? Den Forschungen würde keine Grenze gestellt, weil man sich erinnerte, daß ohne Lavoisiers Erfindungen der frankischen Nation das Werkzeug ihrer Vertheidigung und des Triumphs über die Feinde der Freiheit gefehlt hätte.

Die Schule, worinn der junge Bürger eine aus jenen Geschicklichkeiten zu öffentlicher Arbeit erwürbe, müßte eine einzige für ganz Helvetien seyn. Die Gründe dieses Vorschlages, Bürger Gesegeber, werden ihrer Einsicht und Vaterlandsliebe nicht entgehen. Die Grundlagen unsrer Verfassung, besonders das Bedürfniß der Einheit in Grundsätzen und Gejimmungen, deuten alle auf eine solche einzige Universität oder Centralanstalt hin.

Die unglückliche Trennung der Kantone, und der Geist der Ausschließung und des Eigennützes haben zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß ihre gänzliche Ausrottung durch irgend ein anderes als das langsam aber sicher wirkende Mittel einer öffentlichen, allgemeinen und gleichformigen vaterlandischen Erziehung bewerkstelligt werden könnte. Die jungen Helvetier, welche sich irgend einem Zweige öffentlicher Arbeiten zu widmen gedenken, müssen aus allen Gegenden der Republik in einer Centralanstalt zusammenströmen. Hier werden sie unter den Augen der Nation zu ihrer Bestimmung hinaufreisen.

Hier werden sie in den Jahren, wo der Kopf für Belehrung, das Herz für freundschaftliche Gefühle offen ist, mit Jünglingen der verschiedensten Kantone und Kulturgrade Verbindungen eingehen, und aus dem gemeinschaftlichen begeisternden Unterrichte aufgklärter, und patriotisch gesinnter Lehrer, Grundsätze und Entschlüsse wieder nach Hause tragen, welche bald in die entlegensten Thaler unsers Vaterlandes Einheit der Absichten und Besinnungen verbreiten müssen.

Die fähigsten Jünglinge werden, wenn sie drüstig sind, aus den Bürgerschulen auf Kosten der Nation in die Gymnasien verpflanzt; und aus diesen die vorzüglichern Köpfe nach der Centralschule geschickt werden, um sich da unter öffentlicher Aufsicht in Verbindung mit der Bluthe der helvetischen Jugend zum Dienste des Vaterlandes in allen Zweigen gemeinünger Arbeiten auszubilden.

Die Nation wird bei Wahlen öffentlicher Beamter nicht mehr verlegen seyn, auf welche Männer sie ihres Wahl fallen lassen wolle.

In den Jünglingen, die ihre Bildung auf der vaterlandischen Centralschule erhalten haben, wird sie die Einsicht und die Fähigkeit antreffen, welche sie von ihren höhern Beamten fordern muß, und deren Garantie sie nur in dem Umstand finden kann, daß derselbejenige, dem das Wohl der Nation anvertraut wird, auf der Nationallehranstalt schon Proben seiner Geschicklichkeit und Denkart öffentlich gegeben habe.

Dieses Institut wird der Brennpunkt der intellektuellen Kräfte unserer Nation, das Verschmelzungsmittel ihrer noch immerfort bestehenden Völkerschaften, und der Stapelort der Kultur der drei gebildeten Völker seyn, deren Mittelpunkt Helvetien ausmacht.

Es ist vielleicht bestimmt deutschen Tieffinn mit frankischer Gewandtheit und italienischem Geschmack zu vermählen, und den Grundsätzen der Revolution durch ihre Vereinigung mit den Lehren einer Ehrfurcht gebietenden Rechtsschaffenheit unwiderstehbaren Eingang in die Herzen der Menschen zu verschaffen.

Denn mit allen diesen Anstalten zur technischen Bildung unsrer Neibürger muß der moralische Unterricht gleichen Schritt halten, Kräfte wecken, entwickeln, üben, Fähigkeiten nähren, Fertigkeiten erzeugen,

reicht zur Ausbildung des Menschen nicht hin. Es muß auch für den guten Gebrauch dieser geschärften Werkzeuge, für die wohlthätige Richtung jener Kräfte gesorgt werden. Bildung ohne Veredlung ist nur die Hälfte der Erziehung. Nebst Unterrichts- und Bildungsmitteln sind Anstalten zur Entwicklung und Schärfung des sittlichen Gefühls nicht weniger nothwendig.

Wir fühlen es wohl, Bürger Gesetzgeber, daß dringendere Geschäfte ihre Aufmerksamkeit noch einige Zeit von den Angelegenheiten der öffentlichen Erziehung abziehen müssen, und daß die Umstände es noch nicht erlauben an die Ausführung eines so umfassenden Plans als der oben nach seinen HauptumrisSEN gezeichnete ist, in diesem Augenblicke zu denken.

Allein etwas muß gethan und wenigstens einige vorläufige Maßregeln, welche zugleich den Weg zur künftigen, leichteren und schnelleren Vollziehung jenes oder eines ähnlichen Entwurfs aufbahnen würden, müssen zur Abhelfung der dringendsten Bedürfnisse schleunigst genommen werden.

Unter diesen verdient das, einer bessern Einrichtung und freigebigern Unterstützung des Landeschulunterrichts die erste Stelle.

Zwar wünschten wir, Bürger Gesetzgeber, daß es ihnen gefallen möchte durch ein besonderes Dekret die Nothwendigkeit der Errichtung eines Nationalinstituts der Künste und Wissenschaften vorläufig anzuerkennen, und dem Vollziehungsbüro die Sorge für seine Bewerkstelligung aufzutragen. Es wäre das wirksamste Mittel zur gänzlichen Zerstörung des Föderalismus und zur reellen Einführung unserer Konstitution; es würde uns in den Augen aller Menschenfreunde heben, und unserer Revolution einen Charakter von durchgedachter Planmäßigkeit und humarer Philosophie geben, der ihr die Achtung aller Freunde der Aufklärung und der Kulturfortschritte unsers Geschlechts abgewonnen; es würde endlich die Organisierung des ganzen Erziehenswesens ungemein erleichtern. Wenn einmal der oberste Punkt festgesetzt ist, so lassen sich die Stufen, die zu demselben hinführen sollen, leichter und genauer bestimmen. Demn diese sind Mittel zum Zwecke, und dieser muß angewiesen seyn, wenn jene darnach berechnet werden sollen.

Das Institut würde Lehrer und Werkzeuge zur Organisierung der untern Anstalten herbeischaffen, und eine belebende Aufsicht über dieselben verbreiten. Wäre nur die Nothwendigkeit desselben, dem Prinzip nach, von dem Gesetzgeber anerkannt, so würde dieser Ausspruch schon hinreichen, den Grund dazu sogleich zu legen.

Allein ein weit dringenderes Bedürfniß noch als die Errichtung der polytechnischen oder encyclopädischen Schule, ist die Verbesserung des ersten Unterrichts der jungen Bürger auf dem Lande.

Der rettende Arm des Vaterlandes muß sich zuerst nach diesen lallenden und hilflosen Jünglingen der Mas-

tur aussstrecken: die Sorge für sie ist die Schuld, die es zuerst abtragen soll.

Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen sollte sich freilich auf alle Kenntnisse und Übungen erstrecken, ohne welche der Mensch nie zum vollen Gefühl seiner Würde und Bestimmung, der Bürger nie zur genauen Kenntniß seiner Rechte und Pflichten gelangt; er sollte die physischen, intellektuellen und moralischen Kräfte des Jünglings bis zur Erziehung der Selbstständigkeit ausbilden. Er sollte denselben in Stand setzen, das Maß seiner Talente zu schätzen, und ihn zu demjenigen Beruf gehörig vorbereiten, der seinen Fähigkeiten am angemessensten und zugleich für seine Bedürfnisse hinreichend wäre. Er müßte demnach, außer einer genauen Anleitung zum richtigen Lesen, Sprechen und Schreiben in der Muttersprache und Rechnen, sich über die Anfangsgründe der französischen Sprache, für das deutsche, der deutschen für das französische und beider Sprachen für das italienische Helvetien, über die Planimetrie, einige Kenntniß der Naturgeschichte, der Physik, Geographie und Geschichte, die nützlichsten Gewerbe und Handwerke, den Bau des menschlichen Körpers, seine Verrichtungen und die nothwendigsten Gesundheitsregeln, über die Hauswirthschaft und die Buchhaltung, die Konstitution, die wichtigsten Gesetze, die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral verbreiten.

Denn jeder Mensch soll ja zur Humanität, d. i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden.

Der Staat ist nur Mittel zu diesem Zweck, und soll dem Bürger zu seiner Erreichung verhelfen, also zur Bildung seiner physischen Anlagen, seiner sinnlichen Vermögen, seines Verstandes und seines Willens, zur Kenntniß seiner Verhältnisse zur Natur, zur Gesellschaft überhaupt und zum Stacie insbesondere, damit er diese Verhältnisse zu seinem Zweck benutzen könne.

Allein dieser Plan ist vor der Hand unausführbar und wird es noch lange bleiben! das vorhandene, so mangelhaft und dürfig es ist, muß als der Keim behandelt werden, aus dem eine sorgfältige Pflege nach und nach etwas besseres entwickeln soll.

Die Nachrichten, welche wir über die Fähigkeit der grossen Mehrheit der Landeschullehrer und die Hilfsmittel des Unterrichts eingezogen haben, erlaubten uns in diesem Augenblicke nicht, unsere Wunsche für Unterstützung und Verbesserung der Volksschulen über die engen Gränzen des folgenden Plans auszudehnen, welcher sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, die Anfangsgründe der Muttersprache, die Kenntniß der Konstitution, einige Übungen des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, vermittelst eines einzuführenden Lesebuchs und ausführlichem moralischen Unterricht einschränkt, und den wir hiermit ihrer einsichtsvollen Prüfung vorlegen.

Nur noch das Verlangen können wir, Bürger Gesetzgeber, nicht unterdrücken, daß sie uns begwältigen, diesen Plan für diejenigen Gemeinden zu erweizern, wo die Hülfsmittel und die Lehrer diese Ausdehnung fordern oder gestatten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

Vorschlag eines Gesetzes für die unteren Bürgerschulen.

### Erster Titel.

#### Bestimmung und Bertheilung der Schulen.

1) Die Absicht der unteren Bürgerschulen ist überhaupt den Kindern sowohl des einen als des andern Geschlechtes einen Unterricht zu ertheilen, welcher sie mit den Rechten und Pflichten des Menschen und des Bürgers bekannt mache, und sie zu dem nöthigen Grad von Fähigkeit erhebe, um irgend einen Beruf erwählen zu können, wodurch sie ihren Mitbürgern nützlich werden.

2) Die schon vorhandenen Primarschulen sollen wo möglich beibehalten, und in jedem Dorf und in jeder Sektion grosser Gemeinen wenigstens eine Schule errichtet werden.

3) In Gegenden, wo die Wohnplätze sehr zerstreut sind, kann das Direktorium noch eine zweite Schule errichten.

4) Die Regierung kann den Schullehrern Gehülfen beiordnen, wenn sie die Nothwendigkeit derselben zur Ertheilung ihres Unterrichts beweisen können.

### Zweiter Titel.

Von den Personen, welche den ersten Unterricht ertheilen, empfangen, und darüber die Aufsicht haben sollen.

#### Erstes Capitole. Von den Erziehungsräthen.

I) In jedem Hauptort eines Kantons soll ein Rath für die öffentliche Erziehung eingesetzt werden, und zwar auf folgende Art:

I. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Hauptort, wo eine Akademie oder höhere Lehranstalt ist, zwei Professoren, und wo nur eine untere Lehranstalt ist, zwei Lehrer wählen. Wenn das Direktorium diese Wahl bestätigt, so sind sie Glieder des Erziehungsrathes.

II. Die Verwaltungskammer soll ein Verzeichniß von zehn Bürgern entwerfen, welche sich leicht im Hauptort versammeln können, sich durch ihre Ein-

sichten und ihren sittlichen Charakter auszeichnen und zu verschiedenen Berufsklassen gehören.

III. Dieses Verzeichniß soll dem Statthalter übergeben, und von ihm mit seinen Bemerkungen über die Verdienste dieser vorgeschlagenen Bürger begleitet, dem Minister der Wissenschaften eingesandt werden.

IV. Der Minister wird die eingesammelten Berichte über die Fähigkeit dieser zehn Candidaten zum Erziehungsrath dem Direktorium vorlegen und das Direktorium wird fünf aus denselben je zu Mitgliedern des Erziehungsrathes ernennen.

V. Der Minister wird sich ein Verzeichniß von allen einsichtsvollen und fähigen Männern in jedem Kanton verschaffen.

VI. Das Direktorium wird aus diesen Gelehrten eine Anzahl, die nicht über zehn steigen darf, auswählen, um sie dem Erziehungsrath beizutragen.

VII. Diese Bürger können dem Erziehungsrath mit Stiz und Stimmrecht beitreten, so oft sie sich im Hauptort des Kantons befinden. Kein wichtiger Besluß kann gefaßt, noch eine Lehrerstelle vergeben werden, bevor sie der Präsident des Erziehungsrathes vorläufig und schriftlich um ihre Meinung angefragt hat.

VIII. Ein von dem Direktorium dazu ernanntes Mitglied der Verwaltungskammer soll diesem Erziehungsrath vorstehen.

Er kann seine Berrichtungen einem Mitgliede des Erziehungsrathes übertragen, welches in seiner Abwesenheit den Vorsitz führt.

2) Alles was die Disciplin in den Akademien, Gymnasien und Schulen des Kantons, die Beförderung der Schüler, den Unterricht, die Elementarbücher, die zu lehrenden Wissenschaften, und die Anordnung und die Lehrart betrifft, gehört zu dem Geschäftskreise des Erziehungsrathes, und sind die Gegenstände seines unmittelbaren Briefwechsels mit dem Erziehungsminister.

3) Der Erziehungsrath soll in jedem Distrikte einen Schulinspektor oder Aufseher über den öffentlichen Unterricht ernennen.

4) Dieser Aufseher wird darüber machen, daß die Schulen der Gemeinden mit tüchtigen Lehrern besetzt seyen, und daß dieselben ihre Pflichten erfüllen.

5) Der Minister der Wissenschaften wird einen Entwurf von Instruktionen für die Aufseher über die öffentliche Erziehung abfassen, welche ihnen zur Richtschnur dienen sollen, sobald sie vom Direktorium genehmigt sind.

### Zweites Capitel.

#### Von den Lehrern und Schülern.

I) Die Lehrer sollen durch den Erziehungsrath ernannt werden, nachdem sie von dem Aufseher des Distrikts, zu welchem die zu besetzende Stelle gehört, vorgeschlagen seyn, und die von der Regierung vor-

gesetzten Prüfungen bestanden haben werden, mit Vorhalt der Genehmigung des Direktoriums.

2) Die Klagen gegen die Lehrer sollen unmittelbar vor den Erziehungsrath gebracht werden.

3) Wenn der Erziehungsrath findet, daß sie Grund haben, so wird er sie vor die Verwaltungskammer bringen, welche nach Maafgabe der Umstände die Einstellung oder selbst die Absetzung verfügen kann.

4) Die Regierung wird in jedem Kanton einen Professor ernennen, der beauftragt sei, tüchtige Lehrer zu bilden.

5) Die Regierung wird auf die vorläufigen Berichte des Erziehungsrathes und der Verwaltungskammer hin, den Betrag der Einkünfte für jedes Lehrer bestimmen.

Die Gemeinden werden jedem Lehrer die nöthige Wohnung verschaffen, und auf dem Lande noch einen Gemüsegarten dazu anweisen.

Die Municipalitäten sollen dafür sorgen, daß die Lehrer mit dem zur Schule erforderlichen Brennholz versiehen werden.

6) Denjenigen, welche das Alter von 65 Jahren erreicht und ihre Pflichten als Lehrer getreu erfüllt haben, soll eine Pension ertheilt werden, welche ihr Alter vor Mangel sichern wird.

Sie kann nicht den bisherigen Gehalt ihrer Lehrerbefoldung übersteigen, aber sie darf nicht weniger als die Hälfte desselben betragen.

Das Vollziehungsdirektorium wird sie auf den Vortrag der Verwaltungskammer hin bestimmen.

7) Die jungen Bürger, welche sich in den Primarschulen auszeichnen, und von ihren Eltern oder Verwandten für einen Stand bestimmt sind, welcher ausgebrettere Kenntnisse erfordert, denen aber die Hülfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien mangeln, sollen in den öbern Schulen auf Kosten der Nation unterhalten werden. Sie führen den Namen von Freischülern oder Zöglingen des Vaterlandes.

8) Der Distriktsaufseher kann dem Erziehungsrath einen ausgezeichneten Schüler vorschlagen, um in die Zahl der Zöglinge des Vaterlandes aufgenommen zu werden.

Die Eigenschaften, die Erwählungsart, die Rechte und Pflichten dieser Zöglinge des Vaterlandes werden durch die Regierung ausführlicher bestimmt werden.

9) Es kann nicht mehr als einer jährlich, auf eine Volksmenge von 20,000 Einwohnern, ernannt werden.

Nach Vollendung ihrer Studien hören die Zöglinge des Vaterlandes auf, desselben Unterstützung zu geniessen.

### Dritter Titel.

Gegenstände und Methode des Unterrichts in den Schulen.

1) In den unteren Bürgerschulen soll das Lesen,

Sprechen und Schreiben nach den Regeln der Muttersprache gelehrt werden; man wird darin die Anfangsgründe der Rechenkunst, der Geographie, der Vaterlandsgeschichte vortragen und den ersten Unterricht in der Moral ertheilen; die Staatsverfassung wird darin nicht weniger als die Gesetze erklärt werden, deren Kenntniß allen Bürgerklassen unentbehrlich ist.

Ein Elementarbuch, welches die für den Menschen nützlichsten Begriffe enthält, wird auf Veranstaltung der Regierung verfaßt werden; es wird den Schulern zur Uebung ihres Gedächtnisses dienen, und ihre Aufmerksamkeit auf Gegenstände lenken, welche zugleich ihren Bedürfnissen und ihrer Fassungskraft angemessen sind.

Der Religionsunterricht soll demjenigen Geistlichen anvertraut werden, welcher in den Gemeinden, worin die Schulen sich befinden, das Zutrauen der Eltern und Vormünder der Schüler vorzüglich besitzt.

2) Die Schüler sollen nach ihrem Alter und nach ihren Fähigkeiten in drei Classen abgetheilt werden.

3) Die Versuchungskunst und die Regeln, nach welchen diese Abtheilung und die Beförderung der Schüler von einer Classe in die andere geschehen soll, wird von der Regierung bestimmt werden. Sie wird unverkt darauf sehen, daß der Unterricht dem Gange der Natur angepaßt und so eingerichtet werde, daß die Aufmerksamkeit des Schülers, auf die Begriffe, die ihm beigebracht werden sollen, nur nach und nach und nach Maafgabe seines Fassungsvermogens geleitet werde.

4) Die Schüler können nicht eher von einer Classe in die andere befördert werden, als wenn sie in einer Prüfung bewiesen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Gegenstand des Unterrichts der Classe waren, aus welcher sie heraus zu treten wünschen.

5) Das Direktorium ist bevollmächtigt, dem Elementarunterricht in dem Verhältnisse, in welchem sich die Hülfsmittel desselben vermehren, in den Schulen der Gemeinden, welche bessere Lehrer und mehr Hülfsquellen besitzen, eine grössere Ausdehnung zu geben. Er darf sich alsdann über die Garantie, die Feldmessung, die Zeichnungskunst, die in Helvetien gebrauchlichen Sprachen, die Land- und Hauswirthschaft, die nützlichsten Handwerker und Gewerbe, und über die Buchhaltung verbreiten. Es kann noch einige Belehrung über die Verrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln hinzukommen.

6) In den Gemeinden, welche die Hülfsmittel dazu haben, sollen die Schüler in denjenigen Leibesübungen unterrichtet werden, welche Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers am meisten befördern.

7) Da wo Lokalumstände es erfordern und die Mittel es gestatten, sollen Industrie- oder Erwerbsschulen errichtet werden.

Die Erziehungsräthe sind beauftragt, ihre Errichtung an den Orten, wo sie statt haben kann, vorzubereiten und zu beschleunigen, und den Erfolg ihrer Versuche öffentlich bekannt zu machen, um die Nacheiferung zu erregen.

8) Dem Geistlichen der Gemeinde soll der Religionsunterricht übertragen seyn.

9) Die Vertheilung der Arbeiten so wie die Folge der Lehrstunden sollen durch den Minister der Wissenschaften, nachdem er das Besinden der Regierungsräthe eingezogen haben wird, den hier aufgestellten Grundsätzen gemäß bestimmt werden.

Er wird trachten den Unterricht zu vereinfachen, und demselben zugleich moralisch die Vorzüge der Gründlichkeit und Vollständigkeit zu verschaffen, und ihn zum Beförderungsmittel der Moralität und des Gemeinsinns zu machen, ohne jedoch den Arbeiten des Feldbaues, der Gewerbe und Künste an welchen die Jugend Antheil nehmen muß, zu nahe zu treten.

#### Vierter Titel.

##### Polizeiungsmittel und Aufsicht.

###### I. Lokal der Schulen.

1) Da wo nach Verhältniß der Volksmenge eine Schule errichtet werden soll, werden die Municipalitäten des Bezirks ein zu ihrem Zwecke taugliches Local anweisen.

###### II. Die Dauer der Schulen.

Auf dem Lande soll der Lehrer gehalten seyn täglich sechs Stunden im Winter, und im Sommer vier Stunden Unterricht zu geben.

In großen Gemeinden soll er das ganze Jahr durch zu sechs Stunden Unterricht verpflichtet seyn.

Das Direktorium wird den Zeitpunkt und die Dauer der Fakten oder des Urlaubs nach dem Gesamtbau, und nach eingezognem Bericht des Erziehungsrathes bestimmen.

##### Polizei und Verwaltung der Schulen.

Der Bezirksausschaefer wird zu unvorhergesehenen Zeiten viermal des Jahres die in seinem Bezirk liegen den Schulen besuchen.

Er soll sich alle Monate Tabellen von den Fortschritten und dem Vertragen der Schüler einsetzen lassen, und dieselben alle Vierteljahre für den Erziehungsrath in eine Uebersicht bringen.

V. Er kann sich mit Bewilligung der Erziehungsräthe in jeder Gemeinde einen fähigen Bürger beordnen, um in seinem Namen die Schulen zu besuchen und die Aufsicht darüber zu führen.

VI. Das Direktorium wird am Ende des Jahres den gesetzgebenden Räthen einen Bericht über den Zustand der Schulen, und die Mittel und Hindernisse der Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichts vorlegen.

VII. Die Reisekosten und andere durch die Verrichtungen eines Schulausschäfers veranlaßte Auslagen, sollen den Distriktausschäfern durch die Verwaltungssämmern ersetzt werden.

VIII. Es wird auf Befehl der Regierung eine ausführliche Polizei und Disciplinarordnung für die Primarschulen abgefaßt werden, welche auf den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen beruhen wird.

IX. Die Schüler sollen nicht in die Primarschulen aufgenommen werden, bevor sie das sechste Jahr zurückgelegt haben.

X. Sie können nicht von einer Klasse in die andere befördert werden, wenn sie nicht vorher in einer öffentlichen Prüfung bewiesen, daß sie den Grad von Fähigkeit erreicht haben, welcher erfodert wird, um den Unterricht in der oberen Klasse mit Erfolg zu besuchen. Sie sollen gehalten seyn, die dritte Klasse so lange zu besuchen, bis es sich ergibt, daß sie die Stufe von Geschicklichkeit erreicht haben, zu welcher sie in dieser Abtheilung des Elementarunterrichts gelangen sollen.

Die jungen Bürger welche die Schulen nicht besucht haben, können sich prüfen lassen, und sollen angesehen werden als ob sie den Schulunterricht genossen hätten, wann es anerkannt ist, daß sie den erforderlichen Grad von Fähigkeit erreicht haben, um auf das Verzeichniß der Schüler einer obern Klasse gesetzt zu werden.

XI. Den Schülern, welche entweder durch regelmäßige Benutzung des Unterrichts durch alle seine Stufen, oder durch Exprobation ihrer Fähigkeit in den öffentlichen Prüfungen, die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, soll auf Verlangen des Schulausschäfers in dem Distrikt, in welchem sie unterrichtet wurden, von dem Erziehungsrath, ein Studienbrief ausgesertigt werden, welchen sie von dem zehnten Jahre an nach der Einführung des gegenwärtigen Plans über den öffentlichen Unterricht jedesmal vorzeigen müssen, so oft sie eine Stelle verlangen, deren Besetzung von dem Direktorium oder irgend einem Zweig der völitziehenden Gewalt abhängt.

XII. Der Erziehungsrath soll für jeden Distrikt einen Arzt bestimmen, welcher sich in jeder der vier Jahreszeiten in die Primarschulen des Bezirkes vorsorge, um sowohl die Schüler als die Schulgebäude zu untersuchen, und die allgemeinen und besondern diabetischen Regeln anzugeben, deren Befolgung nothwendig oder nützlich seyn möchte.

XIII. Es sollen alle Jahre, in Gegenwart des Volks, und an einem Feste, zu welchem soviel Gemeinden und Schulen, als ihre Entfernung zuläßt zusammenkommen, Prämien oder Ehrenpennage zur Aufmunterung der Schüler ausgetheilt werden.

Der Statthalter, die Unterstatthalter, und andere Beamten des Bezirks sollen denselben bewohnen. Der erste dieser Beamten, zufolge der verfassungs-

mässigen Ordnung, soll an diesem Fest den Vorsitz führen, und im Namen der Nation die Preise ausscheiden.

XIV. Das Vollziehdirektorium ist bevollmächtigt, die Realisierung derseligen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblick alle zugroßen Hindernissen ausgesetzt wäre. Es wird demnach die Verfugungen desselben, in den verschiedenen Gemeinden Helvetiens allmälig und stufenweise oder zugleich und auf einmal in Ausführung bringen, je nachdem die Bedürfnisse und Hülfsquellen derselben beschaffen sind, und überhaupt dem Unterrichte in jedem Orte alle die Ausdehnung und Entwicklung verschaffen, welche die Lokalumstände gestatten.

### Gesetzgebung.

Senat, 7. November,

(Fortsetzung.)

Der Beschluss, welcher erklärt, daß das helvetische Postwesen unter Verwaltung (Regie) gebracht werden soll, wird verlesen; er ist mit Dringlichkeit begleitet.

Zäslin begreift nicht, warum der grosse Rath gegenwärtigen, so wichtigen Beschluss mit Dringlichkeit begleitet hat. Murer glaubt, die Dringlichkeit könne immer angenommen und die nothige Untersuchung der wichtigen Frage darum nicht versäumt werden; er will den Beschluss an eine Kommission weisen. Usteri ist gleicher Meinung; dennoch wünscht er sehr, der grosse Rath möchte künftig Beschlüsse, mit denen er und seine Kommissionen sich Wochen und Monate durch beschäftigt haben, nicht urgent erklären; sondern die Dringlichkeitsform nur bei wahrhaft dringenden, und von beiden Räthen als solche zu behandelnden Gegenstände anwenden; der Senat wird sich freilich durch eine solche verlangte Eile, nie zu solcher verleiten lassen, und also auch hier eine Commission wählen. Fornerod stimmt Usteris allgemeiner Bemerkung bei, und glaubt der zu ernennenden Kommission müsse wenigstens ein Monat Zeit eingeräumt werden, um die bisherige Postverwaltung genau untersuchen zu können. Crauer stimmt für die Kommission und daß für die übrigen Mitglieder der Beschluss aufs Bureau gelegt werde. Dies wird beschlossen, und eine Kommission aus 5 Gliedern soll ernannt werden.

Rubli bemerkt, die Erfahrung zeige daß bei Erwählung der Kommissionen durch Stimmzettel, immer die gleichen Glieder gewählt werden; er würde also vorziehen, daß, wie das auch im grossen Rath gewöhnlich, der Präsident die Kommission ernennen möchte.

Crauer will hierüber in jedem einzelnen Fall entscheiden lassen. Lafléchere will im gegenwärtigen

Fall das Reglement beobachten. Murer will ebenfalls beim Reglement bleiben, besonders auch um des Präsidenten selbst willen, da man sich schon erlaubt hat, die Wahl von Commissionen, die derselbe ernannt hatte, zu tadeln; wählt der Senat selbst, so wird dieses nicht geschehen.

Auf gewohnte Weise werden in die Commission gewählt: Zäslin, Dolder, Fornerod, Meyer v. Arau und Bay. Sie soll in 8 Tagen berichten. Ein Beschluss, der dem Kriegsminister 20,000 Franken bewilligt, wird dringend erklärt und angenommen.

Die Senatsitzungen vom 9, 10 und 11ten Nov. sind bereits geliefert.

### Vollziehdirektorium.

Das Vollziehdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß die unregelmäßige Zusammenberufung der Gemeindesammlungen, welche ohne eine vorläufige Regel und ohne Wissen der öffentlichen Beamten geschahen, in einigen Gemeinden Helvetiens zu Unannehmlichkeiten Anlaß gaben, welchen nothwendig vorgebeugt werden muß —

Erwägend, daß die deswegen zu treffenden Anstalten so dringend sind, daß sie nicht wohl aufgeschoben werden können, bis ein allgemeines Gesetz über die Einrichtung der Municipalitäten herausgegeben wird —

#### Beschließt:

1) Es sollen keine Gemeindesammlungen gehalten werden können, ohne erhaltene Bewilligung des Unterstaathalters des Distrikts, um welche Erlaubniß er durch den Nationalagenten angesucht werden soll, der Kraft seines Amtes schuldig ist, derselben beizuwöhnen.

2) Diese Verordnung soll gedruckt werden, und so lange in Kraft verbleiben, bis ein Gesetz über die Einrichtung der Municipalität herausgegeben wird. Also beschlossen in Luzern den siebzehnten November 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,

Mousson.

Zu drucken und zu publizieren angeholt:

Der Minister der Justiz und Polizei,

Fr. Bern. Meyer.